

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 72 (1963)
Heft: 5-6

Artikel: Eine neue Aufgabe für das Schweizerische Rote Kreuz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINE NEUE AUFGABE FÜR DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ

Seit einiger Zeit sind eifrige Vorbereitungen im Gange, die sich mit der Frage befassen, was zu tun sei, wenn sich unerwartet eines Tages ein Strom von Flüchtlingen an der Schweizer Grenze einfindet und um Asyl bittet.

Dabei soll der Grundsatz wegleitend sein, dass — soweit die politische oder wirtschaftliche Lage der Schweiz die Aufnahme von Flüchtlingen gestattet — ihnen Asyl gewährt werden soll, selbst in Zeiten erhöhter internationaler Spannungen. Denn «das schweizerische Asylrecht ist nicht bloss Tradition, sondern staatspolitische Maxime; es ist ein Ausdruck der schweizerischen Auffassung von Freiheit und Unabhängigkeit». Gestützt auf diese Ueberzeugung, formulierte der Bundesrat im Februar 1957 die «Grundsätze für die Handhabung des Asylrechts in Zeiten erhöhter internationaler Spannungen und eines Krieges». Als ein «humanitäres und politisches Problem von ausserordentlicher Bedeutung» muss die Frage des Asylrechts gehandhabt werden, und eine Verweigerung des Asyls soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen dürfen.

Wer ist für die erste Betreuung der Flüchtlinge zuständig?

Wer aber hat im Notfall für die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen zu sorgen? In erster Linie kommt hierfür der *Betreuungsdienst des Territorialdienstes der Armee in Betracht*, der gemäss einer besonderen Schulung für diese Aufgabe vorbereitet ist. Ihm stehen die notwendigen Unterkünfte, ihm steht auch das Material wie Betten, Decken, Kücheneinrichtungen, Essgeschirr und so weiter zur Verfügung, das bereits in Zeughäusern gelagert ist und dort regelmässig gepflegt wird.

Aus psychologischen und aus militärischen Erwägungen kann der Bundesrat indessen einer Einberufung der Betreuungsdetachements des Territorialdienstes in Friedenszeiten erst dann zustimmen, wenn eine sehr grosse Zahl von Flüchtlingen die Grenze überschreitet oder wenn die Schutz-Suchenden aus sicherheitspolizeilichen Gründen bewacht werden müssten.

Der Bundesrat hat deshalb auf eidgenössischer Ebene das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Eidgenössische Polizeiabteilung) für die Aufnahme und Betreuung der Flüchtlinge als zuständig erklärt. Dies ist in den Grundsätzen zur Handhabung des Asylrechts vom Februar 1957 ausdrücklich festgelegt worden.

Die Eidgenössische Polizeiabteilung gelangte nach sorgfältiger Prüfung der Frage, mit welchen

Mitteln und Kräften sie diese Aufgabe erfüllen könne, zu der Auffassung, dass weder sie, noch die der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe angeschlossenen Hilfswerke in der Lage seien, bei plötzlich eintreffenden grösseren Flüchtlingsgruppen die erforderlichen Sofortmassnahmen zu gewährleisten. Dagegen könnte sehr wohl das *Schweizerische Rote Kreuz* in Frage kommen, eine solche Bereitschaft wirksam zu organisieren, das — wir zitieren aus einem Schreiben der Eidgenössischen Polizeiabteilung — «auf diesem Gebiet über gewisse Erfahrungen verfügt, hat es doch insbesondere anlässlich der Aufnahme der ungarischen Flüchtlinge im Jahre 1956 die erste Unterbringung und Betreuung von viertausend Ungarn übernommen und mit grossem Erfolg durchgeführt. Zudem verfügt das Schweizerische Rote Kreuz über gewisses Material für die Erfüllung der Aufgabe, und schliesslich kann es, dank der Art seiner Organisation, gerade in den an sich kritischen Grenzabschnitten, auf die Mithilfe lokaler Sektionen zählen».

Auf das Ersuchen der Eidgenössischen Polizeiabteilung hat sich das Schweizerische Rote Kreuz bereit erklärt, die Aufnahme und erste Betreuung von in der Schweiz eintreffenden Flüchtlingsgruppen bis zu insgesamt rund tausend Personen zu übernehmen,

*wenn der Betreuungsdienst des Territorialdienstes nicht aufgeboten wird,
oder zur kurzfristigen Ueberbrückung, bis der Betreuungsdienst des Territorialdienstes einsatzbereit ist.*

Dabei ist diese Betreuung der Flüchtlinge durch das Schweizerische Rote Kreuz in *zwei Staffeln* vorgesehen. Als *erste Staffel* gilt die Aufnahme und erste Betreuung von Flüchtlingen in den vom Schweizerischen Roten Kreuz in Vereinbarung mit der Eidgenössischen Polizeiabteilung und dem Territorialdienst vorgesehenen *Grenzsammelstellen*, das heisst Massenunterkünften, für die *Dauer von drei bis zehn Tagen*. Die *zweite Staffel* umschliesst die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in kleineren Hotels, Pensionen und Heimen im *Landesinnern* für die *Dauer von sechs bis acht Wochen*.

Die *Grenzsammelstellen* für Flüchtlinge dürfen nur im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Polizeiabteilung in Betrieb gesetzt werden. Die Errichtung der Sammelstellen erfolgt in Räumlichkeiten, die von den Gemeindebehörden für diesen Zweck bestimmt und von der betreffenden Rotkreuzsektion und der Rotkreuzkolonne rekognos-

ziert und als geeignet befunden worden sind. Nach Möglichkeit sind die vom Territorialdienst vorgesehenen Lokalitäten zu benützen.

Während der *Sektionspräsident* oder ein von ihm *bezeichneter Beauftragter* die Verantwortung für die in seinem Sektionsgebiet errichtete Grenzsammelstelle trägt, werden die vom Rotkreuzchefarzt aufgebotenen *Rotkreuzkolonnen* mit der Errichtung, Führung und dem Unterhalt der Grenzsammelstellen beauftragt. Bei diesem Aufgebot handelt es sich um eine *ausserdienstliche Tätigkeit*, wie sie in den Vorschriften für die Rotkreuzkolonnen vorgesehen ist.

Die Einrichtung der Grenzsammelstelle soll mit Material erfolgen, das die Gemeinde dem Schweizerischen Roten Kreuz gemäss noch zu treffenden Vereinbarungen zur Verfügung stellt. Material, das bei der Gemeinde nicht erhältlich ist, wird dem Schweizerischen Roten Kreuz aus Armeebeständen abgegeben.

Die Kosten, die aus der Flüchtlingsbetreuung erwachsen, werden von der Eidgenössischen Polizeiabteilung übernommen, sofern es sich um Ausgaben handelt, die für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge unerlässlich sind.

Unter anderen, die Flüchtlingsaufnahme betreffenden Aufgaben übernimmt die *Sektion* den Verkehr mit den Behörden, die Regelung des ärztlichen Dienstes, die Vermittlung von freiwilligem weiblichem Personal für die Betreuung von Kindern sowie die Verteilung von Kleidern.

Die *Rotkreuzkolonnen* sorgen für die Errichtung, Führung und den Unterhalt der Grenzsammelstelle, ferner für die Verpflegung der Flüchtlinge und des Betreuungspersonals. Sie übernehmen die Flüchtlinge in der Grenzsammelstelle und begleiten sie nötigenfalls in eine andere Unterkunft. Es ist zudem Aufgabe der Rotkreuzkolonnen, im Einvernehmen mit dem Sektionspräsidenten oder dessen Beauftragtem, die Lagerordnung aufzustellen und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten wird. Für diese Lagerordnung sind zahlreiche, das ganze Lagerleben umfassende Punkte vorgesehen, auf die wir in einer späteren Arbeit zurückkommen werden, da die verschiedenen Punkte insofern sehr wichtig sind, als ihre Befolgung Wesentliches zum

Wohlergehen der Lagerinsassen und zur Hebung ihrer Stimmung beizutragen vermag.

Die zweite Staffel betrifft die Flüchtlingsunterbringung im Landesinnern. Bei der Planung ist vorgesehen, dass die Flüchtlinge nach einem Aufenthalt von höchstens zehn Tagen aus den Grenzsammelstellen ins Landesinnere gebracht und vom Schweizerischen Roten Kreuz für die Dauer von acht bis zehn Wochen in geeigneten Heimen, Pensionen oder kleineren Hotels untergebracht und betreut werden. In dieser Zeit sollen die Flüchtlinge — wie dies schon bei den Ungarn der Fall war — von den schweizerischen Flüchtlingshilfswerken sowie den kantonalen und kommunalen Behörden in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Bei der Betreuung der Flüchtlinge in der zweiten Staffel fallen die Rotkreuzkolonnen gänzlich aus; die Betreuung in dieser Phase wird ausschliesslich *Aufgabe der Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes* sein, in deren Gebiet die Flüchtlinge untergebracht werden. Es ist gedacht, dass der Sektionspräsident oder der von ihm bezeichnete Beauftragte die Verantwortung für die in seinem Gebiet liegende Flüchtlingsunterkunft trägt. Auch hier sollten die Sektionen, nebst der eigentlichen Betreuung der Flüchtlinge, den Verkehr mit den Behörden, die Regelung des ärztlichen Dienstes, die Verteilung von Wäsche und Kleidern, die Freizeitgestaltung und die kulturelle Betreuung übernehmen. Dazu kommt die *Zusammenarbeit mit den schweizerischen Flüchtlingshilfswerken für die Eingliederung der Flüchtlinge*.

Die Kosten der Flüchtlingsunterbringung in der zweiten Staffel werden grundsätzlich ebenfalls vom Bund übernommen werden.

Die ganze, in viele Einzelheiten gehende Vorbereitung einer eventuellen Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen wird das Schweizerische Rote Kreuz in nächster Zeit sehr stark in Anspruch nehmen. Obwohl wir hoffen, es möge nie so weit kommen, dass wir das Vorbereitete auch wirklich einsetzen müssen, ist es wichtig, dass wir im Rahmen des Zumutbaren in der Lage sind, von einer Stunde auf die andere jene aufnehmen zu können, die uns an unseren Grenzen um Asyl ersuchen.

